



Gesuch zur Erteilung eines Gastgewerbepatentes für einen Anlass Gesuch um eine Veranstaltungsbewilligung

Art. 14 + 15 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (GWG),
Art. 10 des Unterhaltungsgewerbegesetzes vom 20. Juni 1985

Einzureichen an: Gemeindekanzlei, 8739 Rieden

mit Alkoholausschank ohne Alkoholausschank

Anlass:

Datum, Zeit: Beginn: Ende:

Ort der Veranstaltung:

Verantwortlicher: Tel.:

(Adresse):

Rechnungsempfänger:

(Adresse):

Der Anlass ist öffentlich
 beschränkter Personenkreis (z.B. Vereinsmitglieder, Passivmitglieder, oder nur geladene Gäste)

Musik wird gespielt bis: Uhr

Wird ein ausländischer Künstler oder Sportler für den Anlass engagiert? Ja Nein

Plakate

1. An Staats- und Gemeindestrassen ist das Anbringen von Plakaten bewilligungspflichtig.
2. Die Plakate dürfen nur mit Bewilligung des Grundeigentümers angebracht werden. Das Anschlagen von Plakaten an Bäumen, Telefonstangen etc. ist untersagt (Art. 93ff BauG).

Unterschrift des Verantwortlichen für die Gastwirtschaft Datum
.....

→ **Der/die Unterzeichnende bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift, dass die Auflagen und Anforderungen gemäss beiliegendem Schreiben des Amtes für Feuerschutz eingehalten werden.**

→ **Beachten Sie bitte die weiteren Bestimmungen auf der Rückseite!**

Verfügung (wird durch die Gemeinde ausgefüllt)

- 1 Das Patent für den aufgeführten Anlass wird erteilt/nicht erteilt
 mit Alkoholausschank ohne Alkoholausschank
- 2 Beginn der Schliessungszeit um Uhr.
- 3 Musik darf gespielt werden bis um Uhr.
- 4 Auflagen und Bedingungen: Einhaltung der Vorschriften des Gastwirtschafts- und Unterhaltungsgewerbegesetzes sowie der Feuerschutzbedingungen gemäss Schreiben des AFS vom 17. April 2001
- 5 Gebühr Fr. (Rechnung Nr.)

8739 Rieden,

**Gemeindekanzlei Rieden
Der Gemeindegeschreiber**

Wichtige Vorschriften des Gastwirtschaftsgesetzes

Vom 26. November 1995 (GWG)

Patent

Das Patent für einen Anlass wird erteilt, wenn:

- a) der Gesuchsteller handlungsfähig und charakterlich geeignet ist und für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet;
- b) der nachgesuchten gewerblichen Nutzung keine bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entgegenstehen.

Ablehnung

Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank werden nicht erteilt, wenn wichtige polizeiliche Interessen, insbesondere jene des Jugendschutzes, erheblich gefährdet sind.

Schliessungszeit für bestimmte Anlässe

Die Schliessungszeit kann auf Gesuch des Patentinhabers verkürzt oder aufgehoben werden.

Pflichten des Patentinhabers

Der Patentinhaber sorgt für Ordnung; insbesondere, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird.

Wenigstens drei alkoholfreie Getränke sind billiger anzubieten als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge.

Der Patentinhaber darf die Gäste nicht zu übermässigem Alkoholkonsum veranlassen. Er darf Betrunkene sowie Personen, die mit einem Alkoholverbot oder einer Abstinenzverpflichtung belegt sind, keine alkoholischen Getränke abgeben. Auch Jugendlichen unter 16 Jahren darf er keine alkoholischen Getränke abgeben. Gebrannte Wasser dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden.

Preisbekanntgabe

Angebot und Preise von Speisen und Getränken sind gut sichtbar bekannt zu geben.

SUISA-Vorschriften

Die Vermittlung von Musik, sei es durch Musiker und Sänger, durch Radio, Schallplatten oder Tonbänder (Konzert, Unterhaltung, Modeschau, Tonfilm, Tonbildschau, Hintergrundmusik usw.), ist bei der SUISA mindestens 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung anzumelden.

Adresse: SUISA, Postfach, 8038 Zürich (Tel. 01/486 66 66)

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 40 und 47 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (VRP) innert 14 Tagen seit der Eröffnung Rekurs an den Gemeinderat Rieden erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes sowie eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

- Gesuchsteller
- Polizeistation
- Kantonale Steuerverwaltung (bei Engagement ausl. Künstler oder Sportler)
- Feuerwehrkommandant
- Akten

Merkblatt

Das Amt für Feuerschutz des Kantons St. Gallen möchte mit den Nachfolgenden Hinweisen auf einige für die Personensicherheit wichtige Grundregeln aufmerksam machen, die zwingend anzuordnen und einzuhalten sind:

- Räume mit einem Ausgang dürfen nur mit einer maximalen Belegung von 50 Personen genutzt werden.
- Räume mit Belegungen ab 50 Personen benötigen mindestens zwei voneinander unabhängige Ausgänge/Fluchtwege (min. 90 cm bzw. 120 cm Durchgangsbreite).

Erforderliche Fluchtwegbreiten aus Räumen sind abhängig von der Personenbelegung und dem Standort des Veranstaltungsraumes. Dabei sind ab 200 Personen folgende Bedingungen einzuhalten:

- Untergeschoss 120 cm Fluchtwegbreite pro Person
- Erdgeschoss 60 cm Fluchtwegbreite pro Person
- Obergeschosse 100 cm Fluchtwegbreite pro Person
- Sämtliche Fluchtwege müssen paniktauglich zu öffnen sein.
- Schiebetüren, Kipptore, automatische Tore oder Falttore können als Fluchwegausgänge nur toleriert werden, wenn diese gewährleistet durch organisatorische Massnahmen (z.B. offene Tore, dauernd besetzter Türposten etc.) dauernd unter paniktaugliche Bedingungen benutzbar sind.
- Räume mit grösseren Personenbelegungen und alle dazugehörigen Fluchtwege benötigen wegen einem möglichen Stromausfall eine Notbeleuchtung mit Fluchtwegsignalisationen.
- In Räumen mit grosser Personenbelegung sind Verkehrswege auszuscheiden und freizuhalten (minimale Durchgangsbreite 120 cm).
- Dekorationen sind aus Materialien mit Brandkennziffer 6 oder 5.2 (nichtbrennbar oder schwerbrennbar) zu erstellen. Materialien, welche die geforderte Brennbarkeitsklasse nicht erfüllen, können teilweise mit Behandlung, z.B. mit Wasserglas, entsprechend nachgerüstet/nachbehandelt werden.

Stroh, Heu, ungeschältes Schilf, Sagex etc. sind als Dekorationen und Unterhaltungsmaterial nicht zugelassen.

- Bei Konzertbestuhlungen ab 50 Sitzplätzen müssen die Stühle untereinander verbunden werden. Die Verbindung der Stühle muss so erstellt werden, dass diese vom Publikum nicht gelöst werden kann.
- Für Veranstaltungen ab 200 Personen ist ein Sicherheitsbeauftragter durch den Veranstalter zu bestimmen. Zu dessen Grundaufgaben gehören die Kontrolle der Verkehrs- und Fluchtwege, Brandverhütung, Abfallaufbewahrung etc.
- Bei Veranstaltungen ab 500 Personen sind Sicherheitswachen (Saalwachen) zu bestimmen. Die Saalwachen müssen abhängig von der örtlichen Situation durch den Veranstalter oder die Feuerwehr gestellt werden.
- Die allfällige Evakuierung der Veranstaltungsräume und die dazu nötigen Durchgangseinrichtungen (auch bei Stromausfall funktionstüchtig) sind vorzubereiten.

Die bedingungslose Einhaltung dieser Brandschutzbedingungen wird vom Veranstalter in jedem betroffenen Fall gefordert.